

**Ferdinand Höckelmann**

**Errichtung eines Hähnchenmaststalles**

**UVP-BERICHT gem. § 16 UVPG**

Projektnummer: 218131  
Datum: 2018-04-13

**IPW**  
**INGENIEURPLANUNG**  
Wallenhorst

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>BESCHREIBUNG DES VORHABENS</b> .....	<b>5</b>
1.1	Angaben zum Standort.....	5
1.1.1	Kurzbeschreibung des Untersuchungsraumes.....	5
1.2	Vorhabenbeschreibung (Angaben zu Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen).....	6
<b>2</b>	<b>UMWELTRELEVANTE WIRKFAKTOREN DES VORHABENS</b> .....	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>NATURSCHUTZSPEZIFISCHE SCHUTZGEBIETE SOWIE ÜBERGEORDNETE ZIELE UND GRUNDSÄTZE DER RAUMORDNUNG UND LANDSCHAFTSPLANUNG</b> .....	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>ERMITTLUNG UND BESCHREIBUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS (GEM. § 16 ABS. 1 NR. 2 UVPG)</b> .....	<b>9</b>
4.1	Menschen, menschliche Gesundheit.....	9
4.2	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt.....	10
4.3	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft.....	14
4.4	Landschaft.....	17
4.5	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	18
4.6	Auswirkungen auf Wechselwirkungen.....	19
<b>5</b>	<b>BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ZU ERWARTENDEN UMWELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS (GEM. § 16 ABS. 1 NR. 5 UVPG)</b> ..	<b>20</b>
5.1	Methodische Vorgehensweise.....	20
5.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen.....	21
5.2.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	21
5.2.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	23
5.2.2.1	Teilschutzgut Tiere.....	23
5.2.2.2	Teilschutzgut Pflanzen.....	23
5.2.2.3	Biologische Vielfalt.....	24
5.2.3	Fläche.....	25
5.2.4	Boden.....	25
5.2.5	Wasser.....	26
5.2.6	Klima und Luft.....	27
5.2.7	Landschaft.....	27
5.2.8	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	28
5.3	Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter.....	29
5.4	Wechselwirkungen.....	32
5.5	Risikoabschätzung Unfälle und Katastrophen.....	32
5.6	Beschreibung der Methoden oder Nachweise, die zur Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen genutzt wurden einschließlich näherer Hinweise auf Schwierigkeiten und Unsicherheiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (gem. Nr. 11, Anlage 4 UVPG).....	33
<b>6</b>	<b>MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH ERHEBLICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN (GEM. § 16 ABS. 1 NR. 3 &amp; 4)</b> .....	<b>33</b>
<b>7</b>	<b>VORHABEN- UND STANDORTALTERNATIVEN, PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG</b> .....	<b>35</b>

<b>8</b>	<b>ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE, NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>36</b>
<b>9</b>	<b>ANHANG.....</b>	<b>37</b>
	Literatur- und Quellenverzeichnis .....	37
	Bestands- und Maßnahmenplan.....	39

Immissionsschutztechnischer Bericht (Zech, 2015)

Artenschutzprüfung (Lindschulte, 2015)

Stellungnahme zur Artenschutzprüfung (Lindschulte, 2016)

Stellungnahme zur Potentialanalyse (Lindschulte, 2016)

Stellungnahme zum Vorkommen spezifischer Vogelarten (Lindschulte, 2016)

Faunistisches Gutachten -Avifauna- (Lindschulte, 2017)

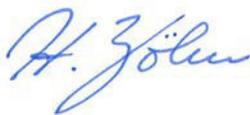
#### Tabellenverzeichnis:

Tabelle 3: Vorhabenbezogene Wirkfaktoren.....	7
Tabelle 5: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (nach KAISER 2004) ..	21
Tabelle 6: Inanspruchnahme von Biotoptypen.....	24
Tabelle 7: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter .....	29
Tabelle 8: Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.....	34

---

Wallenhorst, 2018-04-13

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**



i. V. Böhm

---

**Bearbeitung:**

Dipl.-Ing (FH) Jan Aulfes

Wallenhorst, 2018-04-13

Proj.-Nr.: 218131

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

# 1 Beschreibung des Vorhabens

## 1.1 Angaben zum Standort

Der Vorhabenträger plant die Errichtung eines weiteren Masthähnchenstalls mit 40.000 Stallplätzen auf seinem Grundstück auf dem bereits ein Masthähnchenstall mit knapp 30.000 Stallplätzen vorhanden ist.

Der geplante Standort befindet sich etwa 1,5 km nordöstlich der Ortslage Schwagstorf an der Diepenauer Straße“.



Abbildung 1 Übersichtskarte zur Lage des Untersuchungsgebietes (© OpenStreetMap-Mitwirkende)

### 1.1.1 Kurzbeschreibung des Untersuchungsraumes

#### Natürliche Gegebenheiten und Nutzungsstruktur

Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück (vgl. Landkreis Osnabrück, 2004) liegt das Plangebiet in der Landschaftseinheit 4.4 „Bramscher und Bohmter Sandgebiet“ sowie der Untereinheit 582.20 „Bohmter Sandgebiet“. Bei der Landschaftseinheit handelt es sich um eine Landschaftseinheit, welche vor allem östlich des Plangebietes durch die Hunte-Niederungsgebiete gekennzeichnet ist. Im „Bohmter Sandgebiet“ bestehen überwiegend podsolierte Sandböden. Hier lösen sich die verschiedenen Nutzungen Wald, Acker und Grünland ab. Vor allem im Osten der Untereinheit wurde die Landschaft durch die Flurbereinigung verändert.

Das Plangebiet selbst unterliegt einer intensiven ackerbaulichen Nutzung. Es ist Teil einer offenen Kulturlandschaft, in der ein Wechsel zwischen kleineren Waldbereichen, Ackerflächen sowie vereinzelt Hofstellen besteht.

## **1.2 Vorhabenbeschreibung (Angaben zu Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen)**

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb eines Hähnchenmaststalls mit 40.000 Stallplätzen. Weitere Anlagebestandteile sind ein Lösch- und ein Waschwasserbehälter, ein Kadaverplatz, drei Futtermittelsilos, ein befestigter Vorplatz inkl. Feuerwehzufahrt sowie eine Zaunanlage.

Mit der Errichtung der Anlage werden ackerbauliche Nutzflächen in Anspruch genommen. Die Flächen werden durch die Anlage, den Nebenanlagen und Zuwegungen versiegelt und somit dauerhaft beansprucht.

### Zuwegung

Die Zuwegung erfolgt über die Diepenauer Straße. Der Zufahrtsbereich zur Stallanlage wird mit einer Pflasterdecke versehen.

### Kumulation

Im direkten Umfeld der geplanten Stallanlage befindet sich bereits ein Masthähnchenstall mit knapp 30.000 Stallplätzen. Die Errichtung einer weiteren Stallanlage mit 40.000 Stallplätzen unmittelbar angrenzend stellt eine Änderung des Vorhabens (hier der bestehende Masthähnchenstall) im Sinne des § 9 Abs.2 UVPG dar. Die bestehenden Vorbelastungen und die Umweltauswirkungen der neu beantragten Stallanlage können zusammen die Möglichkeit erheblicher, nachteiliger Umweltauswirkungen ergeben und damit zur Notwendigkeit einer UVP für die neu beantragte Stallanlage führen. Aufgrund der unmittelbaren räumlichen Nähe sowie unter Berücksichtigung, dass es im Sinne des UVPG bei dem vorliegenden Vorhaben zu einer Überschreitung des in Anlage 1 angegebenen Prüfwertes (40.000 Stallplätze) für die Vorprüfung kommt, sind mögliche kumulative Wirkungen mit der bereits bestehenden Anlage zu betrachten. Kumulierende Wirkungen können vor allem hinsichtlich der Schutzgüter Fauna (Vögel und Fledermäuse), Landschaftsbild und Mensch / menschliche Gesundheit bestehen.

## **2 Umweltrelevante Wirkfaktoren des Vorhabens**

Mit dem geplanten Vorhaben bzw. durch einzelne Bestandteile des Vorhabens sind unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Naturgüter verknüpft. Diese Wirkungen auf die Naturgüter werden als Wirkfaktoren bezeichnet. Durch die Errichtung landwirtschaftlicher Anlagen werden im wesentlichen Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion im Umfeld des Anlagenstandortes sowie negative Auswirkungen auf Vogel- und Fledermausarten bedingt. Die zu betrachtenden Wirkfaktoren sind bau-, anlage- oder betriebsbedingter Art und haben dementsprechend temporäre oder dauerhafte bzw. nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Naturgüter.

### **Baubedingt**

Mit dem Baubetrieb können Lärmemissionen, stoffliche Emissionen sowie Verdichtungen des Bodengefüges durch den Einsatz schwerer Baumaschinen entstehen. Baubedingte Emissionen schränken die Lebensraumfunktion für Tiere ein. Allerdings handelt es sich hierbei zeitlich

begrenzte Einschränkungen, welche nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen führen. Eine Verdichtung des Bodens kann durch den Einsatz geeigneter Baumaschinen, durch Maßnahmen zur Lastverteilung (z.B. Einsatz von Baggermatratzen o.ä.) sowie einem geeigneten Zeitpunkt zur Bauausführung (Perioden mit trockenem Untergrund) weitestgehend verhindert werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten können Verdichtungen auf baubedingt in Anspruch genommenen Flächen durch Auflockern des Bodens teilweise wieder rückgängig gemacht werden. Baubedingt kommt es ggf. durch den Einsatz hoch aufragender Geräte (z.B. Kräne) zu negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Diese sind jedoch nur temporär während der Bauphase vorhanden und werden daher als nicht erheblich eingestuft.

### Anlagebedingt

Durch die Errichtung einer Stallanlage kommt es zu einer visuellen Störung und Überprägung der Landschaft durch ein technisches Bauwerk. Weiterhin kommt es anlagebedingt zur einer Inanspruchnahme von Biotopen (Funktionsverlust für Tier- und Pflanzenarten durch Änderung bzw. Zerstörung der vorhandenen Biotoptypenausstattungen) und Boden (Voll- und Teilverseiegelung von Boden, Zerstörung von Bodenstrukturen) durch die Herstellung der Stallanlage, Zuwegungen, Lagerflächen etc. Die Planung führt gegenüber dem derzeitigen Zustand zu einer zusätzlichen Versiegelung von ca. 4.792 m<sup>2</sup>.

### Betriebsbedingt

Mit dem Betrieb der Stallanlage sind Emissionen (Geruch, Ammoniak, Stickstoff) verbunden. Von der Ingenieurgesellschaft ZECH mbH, Lingen wurde im September 2015 eine immissionsschutztechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geruchsimmissionssituation sowie der Zusatzbelastung an Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition bezüglich des geplanten Masthähnchenstalls durchgeführt. Hierbei wurden vor Allem mögliche Auswirkungen auf Wohnhäuser, sowie Waldflächen der näheren Umgebung (1.000 m Umkreis) des Vorhabens geprüft.

In der folgenden Tabelle werden die mit der vorliegenden Planung verknüpften potenziellen Wirkungen auf Natur und Landschaft anhand der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren schutzgutbezogen dargestellt.

**Tabelle 1: Vorhabenbezogene Wirkfaktoren**

Wirkfaktor	Wirkung	Auswirkung	betroffene Schutzgüter
<i>baubedingte Wirkungen</i>			
Materiallagerflächen, Geräteaufstellflächen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• temporäre Flächeninanspruchnahme</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenverdichtung und -versiegelung</li> <li>• Verlust und Degeneration von Biotopen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</li> <li>• Boden</li> <li>• Landschaft</li> </ul>
Schadstoffemissionen, Lärm, Erschütterungen und Lichtreize durch Baubetrieb	<ul style="list-style-type: none"> <li>• temporäre Verlärmung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Funktionsminderung insbesondere für Habitatfunktionen (z.B. Reproduktionsgebiete)</li> <li>• Beunruhigung von Tieren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</li> <li>• Landschaft</li> </ul>

Wirkfaktor	Wirkung	Auswirkung	betroffene Schutzgüter
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinträchtigung der Erholungs- und Landschaftsbildfunktion</li> <li>• Belästigung</li> </ul>	
<i>anlagebedingte Wirkungen</i>			
Versiegelung und Teilversiegelung durch Bauwerke (Stallanlage mit Nebenanlagen und Zuwegungen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dauerhafte Flächenbeanspruchung</li> <li>• Dauerhafte Veränderung von Bodenstrukturen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Biotopverlust / Verlust von Lebensraum</li> <li>• Flächenversiegelung / Verlust von Bodenfunktionen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</li> <li>• Boden</li> <li>• Wasser</li> </ul>
Bauwerkserrichtung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderung der Landschaftsstruktur durch technische Überformung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbilds</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landschaft</li> </ul>
<i>betriebsbedingte Wirkungen</i>			
Geruchsemissionen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geruchsimmissionen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einschränkung der Erholungsfunktion (Immissionsbelastung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Menschen, menschliche Gesundheit</li> </ul>
Ammoniakemissionen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusatzbelastung an Ammoniakkonzentration</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</li> </ul>
Stickstoffemissionen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stickstoffdeposition</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schädigung empfindlicher Pflanzen (z. B. Baumschulen, Kulturpflanzen) und Ökosysteme (z. B. Heide, Moor, Wald)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</li> </ul>
Staubemissionen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusatzbelastung an Staubkonzentration (Bioaerosol)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einschränkung der Erholungsfunktion</li> <li>• schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen</li> <li>• Feinstaubanteil PM 10 als Gefahr für die menschliche Gesundheit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</li> <li>• Menschen, menschliche Gesundheit</li> </ul>

### 3 Naturschutzspezifische Schutzgebiete sowie übergeordnete Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landschaftsplanung

Ausgewertet wurden das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreis Osnabrück (2004), der Landschaftsrahmenplan des Landkreises (1993) und der Map-Server der niedersächsischen Umweltverwaltung.

### Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das Plangebiet ist im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück von 2004 überlagert durch die Funktion als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft) und Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung sowie teilweise Vorsorgegebiet für Erholung dargestellt.

### Landschaftsrahmenplan (LRP)

Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück (1993) liegt der Geltungsbereich am Rand eines großflächigen Bereiches zur Neuausweisung von Wasserschutzgebieten. Der Bereich nördlich außerhalb des Geltungsbereiches ist im Landschaftsrahmenplan als schützwürdig zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes dargestellt.

### Map-Server der niedersächsischen Umweltverwaltung

Die Sichtung des Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) hat folgendes ergeben:

- Die Planfläche liegt innerhalb des großräumigen Naturparks TERRA.vita.
- Etwa 300 m in südlicher Richtung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Langelage (Kennzeichen: LSG OS 038)“.

Weitere Hinweise zu Schutzgebieten oder faunistischen Bereichen besonderer Bedeutung liegen nicht vor.

### Landschaftsplan (LP)

Ein Landschaftsplan ist für das Plangebiet nicht vorhanden.

### Europäisches Netz – Natura 2000

Eine Sichtung des Map-Server des NLWKN weist darauf hin, dass keine europäischen Schutzgebiete von der Planung betroffen sind. Die nächsten FFH-Gebiete („Grenzkanal“, EU-Kennzahl 3515-331 und "Hunte bei Bohnte", EU-Kennzahl 3615-331), liegen ca. 5,5 km östlich des Plangebietes. Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind nicht zu erwarten.

## **4 Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands (gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 UVPG)**

### **4.1 Menschen, menschliche Gesundheit**

#### **Allgemeine Ziele des Umweltschutzes**

Bei dem Schutzgut Mensch, seiner Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen im Vordergrund. Als planungsrelevante Werte und Funktionen lassen sich die Teilschutzgüter Wohnen und (landschaftsbezogene) Erholungs- und Freizeitfunktion differenzieren. Dieses Schutzgut steht in engem Zusammenhang mit den übrigen Schutzgütern, welche durch die europäischen und nationalen Ziele des Umweltschutzes geschützt werden.

Allgemeine Ziele des Umweltschutzes für das Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit sind sauberes Trinkwasser, saubere Luft, unbelastetes Klima sowie die Möglichkeiten der landschaftsbezogenen Erholung. Daneben spielt auch die Bereitstellung von Flächen für Wohnen und Freizeit /Erholung eine wichtige Rolle für das Wohlbefinden des Menschen.

Den primären Aufenthaltsorten des Menschen (Siedlungsbereichen mit ihrem näheren Umfeld, das für wohnungsnahen Nutzungsansprüche zur Verfügung steht, Naherholungsraum für das Erleben von Natur- und Landschaft / Bewegungsraum für Spiel, Sport und Freizeit), kommt eine besondere Bedeutung für die Gesundheit, die Lebensqualität und das Wohlbefinden des Menschen zu. Daher ist die **Wohn- und Wohnumfeldfunktion** als wesentliches Kriterium zu betrachten, wobei im Sinne des Vorsorgegedankens auch solche Flächen zu berücksichtigen sind, die für künftige Wohn- und Wohnumfeldnutzungen vorgehalten werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings eine ausreichende planerische Verfestigung.

Hinsichtlich der **Erholungs- und Freizeitfunktion** ist eine inhaltliche Abgrenzung zum Schutzgut Landschaft, das den Teilaspekt der natürlichen Erholungseignung der Landschaft beinhaltet, erforderlich. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Menschen sind erholungsrelevante Freiflächen im Siedlungsraum, siedlungsnahen sowie ausgewiesene Erholungsräume, Erholungszielorte und Elemente der freizeitbezogenen Infrastruktur zu erfassen.

Datengrundlagen der Raumkategorien sind bspw. der Flächennutzungsplan (inkl. Änderungen) oder auch Bebauungspläne der Gemeinde Ostercappeln und Informationen zu touristischen Infrastruktureinrichtungen.

### **Vorhandene Umweltsituation**

Mit der Errichtung von Stallanlagen sind oftmals Beeinträchtigungen von Wohnumfeldflächen oder Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfrastruktur durch Emissionen gegeben. Die von Stallanlagen ausgehenden Emissionen können sich, wie alle dauerhaften Emissionen, belastend auf die menschliche Gesundheit auswirken. Dementsprechend muss nicht nur der Bereich in dem der Stall errichtet wird bzw. das Plangebiet hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen untersucht werden, sondern auch die angrenzenden Bereiche.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Bereiche oder Elemente vorhanden, welche bedeutende Wohnumfeldflächen darstellen. Ebenso wenig ist im Plangebiet Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur vorhanden. Für Erholungssuchende sind die östlich und westlich des Plangebietes verlaufenden Radwanderwege (Brückenradweg-Ostroute, Garten Traumtour) von Bedeutung sowie der etwa 1 km südlich entfernt liegende "Freizeitpark Kronensee". Aufgrund der Lage im ländlichen Raum ist mit Geruchsimmissionen durch die ordnungsgemäße Landwirtschaft zu rechnen.

## **4.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt**

### **Allgemeine Ziele des Umweltschutzes**

Bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt handelt es sich um den biotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Die Betrachtung bezieht sich daher auf internationale und nationale Schutzgebiete, naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, bedeutende Biotop- und Nutzungsstrukturen sowie auf artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten.

Der primäre, gesetzliche und gleichzeitig inhaltliche Bezugspunkt stellt das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und in Teilen das niedersächsische Landesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) dar. Darüber hinaus sind weitere Fachgesetze wie bspw. das niedersächsische Waldgesetz und das Wasserhaushaltsgesetz zu beachten.

Gemäß § 1 Abs. 2 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen, Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken, Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten.

## **Vorhandene Umweltsituation**

### **Pflanzen / Biotoptypen**

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren wird auf die im Zuge des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 60 / 1. FNP-Änderung durchgeführte Biotoptypenkartierung zurückgegriffen.

Die Erfassung der Biotoptypen des Gebietes wurde auf der Grundlage des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (VON DRACHENFELS 2011<sup>1</sup> und 2016) durchgeführt. Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK 2016<sup>2</sup>).

Die Bestandsdarstellung enthält die jeweiligen Buchstabenkombinationen der Biotoptypen (Codes) und eine fortlaufende Biotoptypennummerierung.

### **Ergebnis der Biotoptypenerfassung:**

#### **Nr. 2.13.1 Sonstiger Einzelbaum (HBE) Wertfaktor 1,8 (Erhalt)**

Es handelt sich um 9 Buchen mit Brusthöhendurchmessern (BHD) von 20 - 30 cm. Sie stehen entlang des Stallgebäudes auf dessen Ostseite. Die Gehölze sind nicht von einer Überplanung betroffen und im B-Plan zum Erhalt festgesetzt.

#### **Nr. 2.13.3 Baumreihe (HBA) Wertfaktor 1,8 (Erhalt)**

Die 2-reihige Baumreihe besteht vorwiegend aus Buchen mit BHD von 30 bis 40 cm (weitere Arten u.a. Stieleiche, Ahorn, Birke, Roteiche). Sie befindet sich entlang der Westseite der Stallungen. Die Gehölze sind nicht von einer Überplanung betroffen und im B-Plan zum Erhalt festgesetzt.

<sup>1</sup> DRACHENFELS, O. v. (2011). *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen: unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie*. Hannover, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

<sup>2</sup> Landkreis Osnabrück (2016). *Das Osnabrücker Kompensationsmodell – Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung*. Osnabrück, Landkreis Osnabrück Fachdienst „Umwelt“

---

**Nr. 11.1 Acker (A)** **Wertfaktor 1,1**

Acker auf Plaggeneschstandort (sh. Schutzgut Boden)

**Nr. 10.4 Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)** **Wertfaktor 1,3**

Es handelt sich hierbei um die Bereiche unter den Einzelbäumen, sowie der Baumreihe entlang der Stallungen.

**Nr. 12.2.1 Ziergebüsch aus überwiegend heimischen Arten (BZE)** **Wertfaktor 1,2**

Ganz im Norden des Plangebietes befinden sich zwei Beetflächen mit Ziergebüsch. Sie stehen im Zusammenhang mit der Zuwegung zu den vorhandenen Stallungen.

**Nr. 13.1.4 Sonstiger Platz (OVM)** **Wertfaktor 0,0**

Der Platz dient als Zufahrt zu den Stallungen, sowie als Stellplatz. Er ist aus Betonplatten hergestellt und vollflächig versiegelt.

**Nr. 13.8.4 Landwirtschaftliche Produktionsanlage (ODP)** **Wertfaktor 0,0**

Im Nordwesten des Plangebietes befindet sich eine Stallanlage.

**Tiere und Biologische Vielfalt (Biodiversität)**

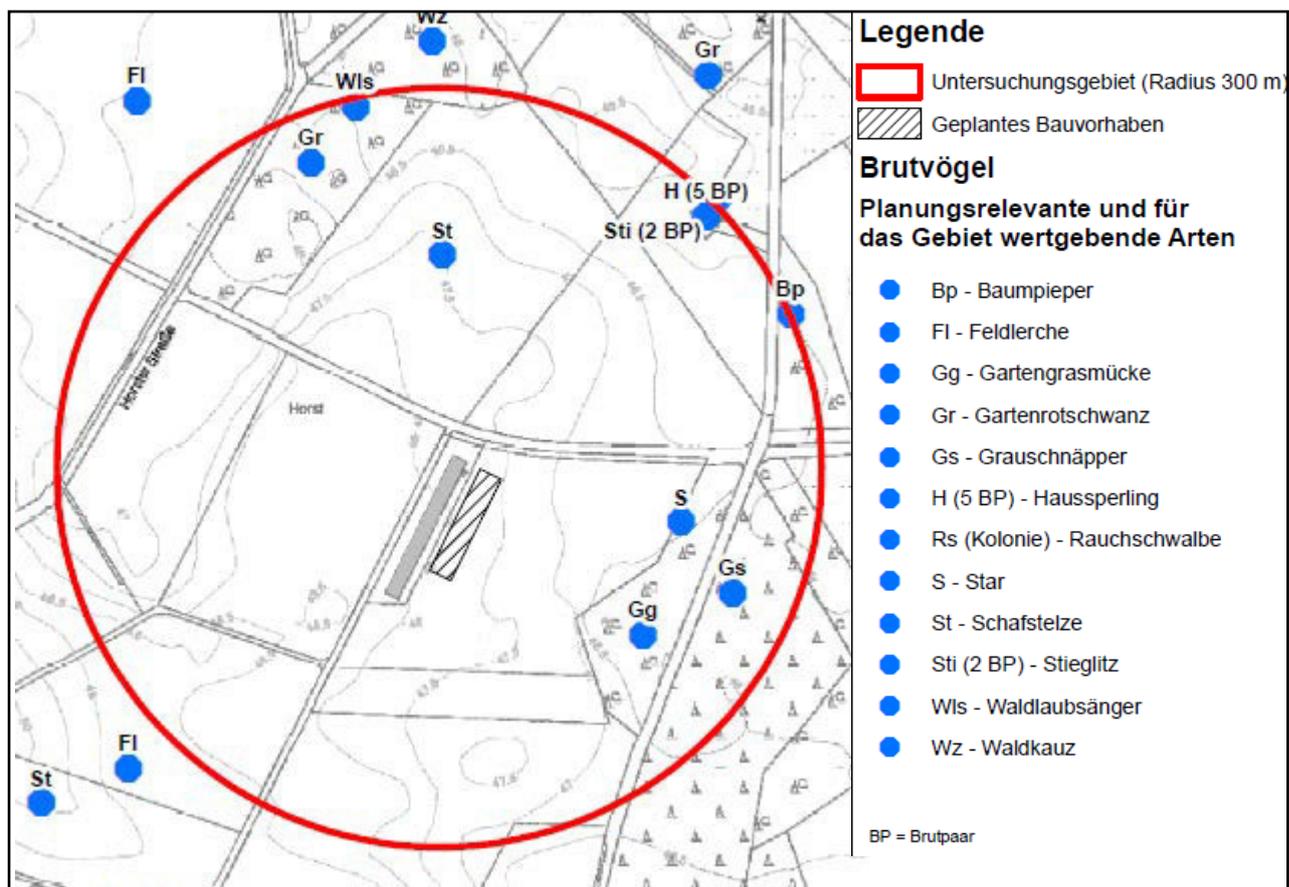
Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

**Avifauna:**

Zur Ermittlung des Artenspektrums und zur Abschätzung des projektbedingten Konfliktpotentials erfolgten im Frühjahr und Frühsommer 2017 Bestandserfassungen der Brutvögel (Lindschulte 2017 sh. Anlage).

Im Rahmen der Kartierungen konnten 50 Vogelarten nachgewiesen werden, davon 39 Brutvogelarten innerhalb und in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebietes. Die restlichen Arten verteilen sich auf Durchzügler- und Nahrungsgäste. Insgesamt kommt im Untersuchungsgebiet eine hohe Anzahl verschiedener Vogelarten vor, die auf unterschiedliche Biotoptypen /Vegetationsstrukturen angewiesen sind. In der folgenden Abbildung sind die erfassten, wertgebenden Arten räumlich dargestellt.



**Abb.:** Brutvogelarten besonderer Planungsrelevanz, Auszug Ergebniskarte Lindschulte 2017

### **Fledermäuse:**

Bestandskartierungen von Fledermäusen erfolgten nicht innerhalb des Planungsraumes. Durch das Büro Lindschulte wurde im Jahr 2015 eine Potentialanalyse zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte durchgeführt. Demnach können Vorkommen von Lebensstätten an den Bäumen im Eingriffsbereich aufgrund des Fehlens von Baumhöhlen und –spalten ausgeschlossen werden.

Bei einzelnen Arten (wie Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus) ist eine Nutzung als Jagd-habitat potentiell möglich bzw. kann eine derartige Nutzung auf Grundlage einer Potentialanalyse nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

### **Rote Listen Pflanzen- und Tierarten / Rote Listen Biotoptypen:**

Im Rahmen der Biotopkartierung ergaben sich für das Plangebiet keine zufälligen Funde von Rote Listen Arten. Es befinden sich keine natürlichen Biotoptypen mit den Gefährdungskategorien 0 (=vollständig vernichtet), 1 (=von vollständiger Vernichtung bedroht) oder 2 (=stark gefährdet) im Geltungsbereich.

Zur Ermittlung des Artenspektrums und zur Abschätzung des projektbedingten Konfliktpotentials erfolgten im Frühjahr und Frühsommer 2017 Bestandserfassungen der Brutvögel (Lindschulte 2017). Brutvogelarten, die auf der Roten Liste vertreten sind und dessen Revierzentrum innerhalb oder nur knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes (300 m Radius um geplante Anlage) liegen, sind Star (RL 3), Gartengrasmücke (RL V), Grauschnäpper (RL 3), Gartenrotschwanz (RL V), Waldlaubsänger (RL 3), Waldkauz (RL V) und Baumpieper (RL V) Feldlerche (RL 3).

Gemäß einer im Laufe des B-Plan Verfahrens eingegangenen Stellungnahme befindet sich in ca. 350 m Entfernung südwestlich des Bauvorhabens ein Vorkommen des Königsfarns (*Osmunda regalis*). Diese Art gilt laut Rote Liste der Pflanzen in Niedersachsen als stark gefährdet (RL2).

### **Streng geschützte Arten / artenschutzrechtlich relevante Arten, faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotential:**

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden im Rahmen des immissionsrechtlichen Antragsverfahrens Brutvogelkartierungen (Lindschulte 2017, sh. Anlage) als Grundlage einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführt. Nach Einschätzung des Büros Lindschulte können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände über Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden.

## **4.3 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft**

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche Boden, Wasser, Klima und Luft.

Fläche

### **Allgemeine Ziele des Umweltschutzes**

Durch Ausweisung von Siedlungs- und Verkehrsflächen gehen in großem Umfang Flächen verloren, bei denen es sich um landwirtschaftlich Nutzflächen, Wald- und Forstflächen oder andere naturnahe Flächen handelt. Wie auch andere Ressourcen ist „Fläche“ eine endliche Ressource, mit der es sparsam umzugehen gilt. Vor diesem Hintergrund hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag zu verringern. Diese Zielsetzung ist in der „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016“ festgelegt worden. Weiterhin wurde auch von der EU-Kommission mit Blick auf die Entwicklung hin zu einem ressourcenschonenden Europa die Bedeutung einer nachhaltigen Bodennutzung hervorgehoben und betont, dass gegen eine nichtnachhaltige fortschreitende Ausweitung von Siedlungsflächen (Flächenverbrauch) vorgegangen werden muss. Daher ist im Zuge der UVP-Änderungsrichtlinie der EU-Kommission „Fläche“ als weiteres Schutzgut aufgenommen worden. In der UVP-Änderungsrichtlinie wird festgehalten: *„Bei öffentlichen und privaten Projekten sollten daher die Auswirkungen auf die betroffenen Flächen, insbesondere auf den Flächenverbrauch, und den Boden, einschließlich organischer Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung und -versiegelung, geprüft und begrenzt werden [...]“*. Die europäischen und nationalen Zielsetzungen zeigen, dass die wesentlichen Aspekte dieses Schutzgutes auf einen nachhaltigen Umgang mit den zur Verfügung stehenden landwirtschaftlich Nutzflächen, Wald- und Forstflächen oder andere naturnahe Flächen sowie eine Reduzierung des Flächenverbrauches abzielen.

### **Vorhandene Umweltsituation**

In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass es sich bei dem Plangebiet größtenteils um einen bislang unversiegelten ackerbaulich genutzten Standort nördlich von Ostercapeln handelt. Bereits versiegelte Bereiche stellt der vorhandene Masthähnchenstall inklusive dessen Nebenanlagen dar.

## Boden

### **Allgemeine Ziele des Umweltschutzes**

Die abiotischen Bestandteile des Naturhaushaltes werden von den Schutzgütern Boden, Wasser und Klima/Luft gebildet. Diese stehen in einem engen und ständigen Austausch miteinander. Böden stehen auf vielfältige Weise mit dem übrigen Naturhaushalt in Kontakt und beeinflussen die Ausprägung der Zusammensetzung der darin und darauf lebenden Arten maßgeblich. Die primären, gesetzlichen und gleichzeitig inhaltlichen Bezugspunkte des Schutzgutes Boden stellen das Bundesbodenschutzgesetz (BBODSCHG) und das Bundesnaturschutzgesetz (BNATSCHG) dar.

Gemäß den §§ 1 und 2 (2) BBodSchG sowie § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sollen bei Einwirkungen auf den Boden schädliche Bodenveränderungen bzw. Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden. Natürliche Funktionen umfassen die Funktionen des Bodens als: Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers.

### **Vorhandene Umweltsituation**

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Boden im Rahmen der Umweltprüfung wird im wesentlichen Bezug auf Böden mit besonderer Bedeutung genommen. Hierzu zählen in Anlehnung an die Ausführung der „Anwendung der RLBP (2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen“ (NLSTBV, 2011) Böden mit besonderen Standorteigenschaften für die Biotopentwicklung, seltene bzw. natur- oder kulturgeschichtlich bedeutsame Böden sowie verdichtungsempfindliche Böden.

Die Sichtung des Kartenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass von der Planung der Bodentyp Plaggensch betroffen ist. Der Plaggenschstandort ist in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“ des LBEG aufgrund seiner hohen kulturgeschichtlichen Bedeutung und aufgrund seines hohen Ertragspotentials als schutzwürdiger Bodentyp dargestellt.

Hinweise auf Altlasten bestehen nicht.

## Wasser

### **Allgemeine Ziele des Umweltschutzes**

Die abiotischen Bestandteile des Naturhaushaltes werden von den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft gebildet. Diese stehen in einem engen und ständigen Austausch miteinander. Das Schutzgut Wasser wirkt auf die weiteren abiotischen Schutzgüter. So z.B. über die Beeinflussung von Temperatur und Luftfeuchtigkeit auf das Schutzgut Klima/Luft und auf das Schutzgut Boden z.B. über die Grundwasserneubildung. Die primären, gesetzlichen und gleichzeitig inhaltlichen Bezugspunkte des Schutzgutes Wasser stellen das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Bundesnaturschutzgesetz (BNATSCHG) dar. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen den Teilschutzgütern Grundwasser und Oberflächengewässer. Weiterhin sind wasserrechtliche Schutzgebiete zu berücksichtigen.

### Grundwasser

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG sind dem vorsorgenden Grundwasserschutz sowie dem ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Darüber hinaus sind die Ziele des WHG zu berücksichtigen, wie sie insbesondere in § 6 Abs. 1 WHG und in Umsetzung der Anforderungen der WRRL speziell bezogen auf das Grundwasser in § 47 Abs. 1 WHG formuliert sind.

### Oberflächengewässer

Gewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten. Dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG).

Eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands bzw. Potenzials ist zu vermeiden. Ein guter ökologischer und chemischer Zustand bzw. ein gutes ökologisches und chemisches Potenzial ist zu erhalten oder zu erreichen (vgl. § 27 Abs. 1 WHG in Verbindung mit der WRRL)

### Vorhandene Umweltsituation

Oberflächengewässer: Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. Etwa 270 m südlich des Plangebietes verläuft der Strothkanal (Gewässer II. Ordnung) in West-Ost-Richtung.

Grundwasser: Gemäß NIBIS-Kartenserver liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet bei 201-250 mm/a. Hiermit liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung vor. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)<sup>3</sup>“. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten > 250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤ 250 mm/a eine allgemeine Bedeutung. Gemäß den Angaben des NIBIS-Kartenserver zur Höhe (ohne anthrop. Formen)<sup>4</sup> und der Lage der Grundwasser Oberfläche<sup>5</sup> sind im Plangebiet mittlere Grundwasserstände von etwa 3 m unter Geländeoberfläche zu erwarten. Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „gering“ angegeben, woraus eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

Wasserschutzgebiete: Gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück von 2004 liegt der Geltungsbereich im Randbereich eines Vorsorgegebietes für Trinkwassergewinnung. Analog hierzu ist im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück (1993) ein Bereich zur Neuausweisung von Wasserschutzgebieten dargestellt. Es handelt sich jedoch nicht um ein Trinkwasserschutzgebiet.

Gemäß den Darstellungen des MU Map-Servers befinden sich keine Wasserschutzgebiete im Plangebiet.

<sup>3</sup> NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von [http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung\\_der\\_RLBP\\_Ausgabe\\_2009\\_bei\\_Strassenbauprojekten\\_in\\_Niedersachsen.pdf](http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf)

<sup>4</sup> NIBIS®-Kartenserver (2012): *Geomorphographie, Höhen (ohne anthrop. Formen) [m]*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 29.04.2014 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

<sup>5</sup> NIBIS®-Kartenserver (2012): *Hydrogeologische Übersichtskarten 1:200.000*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 29.04.2014 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

Überschwemmungsgebiete: Im Plangebiet sind keine Überschwemmungsgebiete (ÜSG) vorhanden.

#### Klima und Luft, Klimawandel / Klimaanpassung

##### **Allgemeine Ziele des Umweltschutzes**

Das Schutzgut Klima / Luft stellt einen weiteren abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und steht ebenfalls in einem engen und dauerhaften Austausch mit den anderen abiotischen Schutzgütern Boden und Wasser. Geprägt wird dieses Schutzgut durch die Klimaelemente Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Wind, Niederschlag und Strahlung. Mit Blick auf die Qualität von Klima und Luft ist zwischen der freien Landschaft und Siedlungsräumen zu unterscheiden. In der freien Landschaft wird das Klima weitgehend durch die natürlichen Gegebenheiten bestimmt. In Siedlungsräumen bildet sich ein durch anthropogene Einflüsse geprägtes Klima aus, wodurch es zu einer erhöhten thermischen Belastung im Sommer und erhöhten Luftschadstoffkonzentrationen kommt.

Gesetzliche und planungsrechtliche Zielsetzungen zeigen, dass die wesentlichen Aspekte dieses Schutzgutes der Immissionsschutz sowie der Erhalt von bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen sind. So sind Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG).

Darüber hinaus sind weitere Fachgesetze wie bspw. die Waldgesetzgebung (z.B. Klimaschutzwälder) zu berücksichtigen.

##### **Vorhandene Umweltsituation**

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen des Untersuchungsgebietes stellen Kaltluftproduktionsflächen dar. Eine besondere Bedeutung für thermisch stark belastete Siedlungsbereiche ist jedoch nicht zu erkennen. Großflächige lufthygienisch wirksame bzw. frischluftproduzierende Waldbereiche / Gehölzbestände befinden sich lediglich östlich an das Plangebiet angrenzend. Es ist festzuhalten, dass keine Bereiche mit einer besonderen Bedeutung für das Schutzgut Klima/Luft vorliegen

## **4.4 Landschaft**

##### **Allgemeine Ziele des Umweltschutzes**

Gemäß der Definition der europäischen Landschaftskonvention des Europarates ist Landschaft ein Gebiet, wie es vom Menschen wahrgenommen wird, dessen Charakter das Ergebnis der Wirkung und Wechselwirkung von natürlichen und / oder menschlichen Faktoren ist. Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild wird geprägt durch Relief, Gewässernetz, Bodenbedeckung und Besiedlung, welche wiederum geprägt sind von Geologie, anstehenden Böden, klimatischen Verhältnissen und der historischen Entwicklung der Landschaft. Aus dem Landschaftsbild lassen sich Rückschlüsse auf die naturräumlichen Gegebenheiten sowie die gesellschaftliche Entwicklung einer Region ziehen, was auch ein wichtiges Erkennungsmerkmal sowie identifikationsstiftendes Element für die Bevölkerung darstellt. Der primäre, gesetzliche und gleichzeitig inhaltliche Bezugspunkt des Schutzgutes Landschaft stellt das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. So sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass die Vielfalt,

Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNATSCHG). Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren (vgl. § 1 Abs. 5 BNatSchG). Darüber hinaus sind weitere Fachgesetze wie bspw. die Waldgesetzgebung (z.B. Erholungswald) zu berücksichtigen.

### **Vorhandene Umweltsituation**

Gemäß Landschaftsrahmenplan liegt das Plangebiet in der Landschaftseinheit 4.4 „Bramscher und Bohmter Sandgebiet“. Hierbei handelt es sich um eine Landschaftseinheit, welche vor allem östlich des Plangebietes durch die Hunte-Niederungsgebiete gekennzeichnet ist. Der Untersuchungsraum ist Teil einer offenen Kulturlandschaft. Besondere Strukturelemente liegen innerhalb des Untersuchungsraumes jedoch nicht vor. Diese finden sich nördlich und östlich des Plangebietes in Form von angrenzenden Gehölzbeständen sowie weiter südlich (LSG „Langelage“, waldgeprägter Bereich mit vereinzelter Grünlandnutzung).

## **4.5 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

### **Allgemeine Ziele des Umweltschutzes**

Dieses Schutzgut umfasst unter dem Begriff Kulturgüter vornehmlich geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- oder Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Landschaftsbestandteile von besonderer charakteristischer Eigenart. Die Kulturlandschaft umfasst dabei eine aktuelle räumliche Überlieferung historischer Merkmale in ihrer charakteristischen Vielfalt. Sie ist somit „Zeitzeuge“ vergangener und heutiger Nutzung durch den Menschen. Weiterhin ist festzuhalten, dass das landschaftlich kulturelle Erbe sich aus Kulturlandschaftselementen, archäologischen Bodenfunden oder Garten- und Baudenkmalern zusammensetzt. Zu den Sachgütern zählen immaterielle Güter und gesellschaftliche Werte, die eine hohe funktionale Bedeutung haben. Hierunter fallen Gebäude mit unterschiedlicher Bausubstanz und Nutzung, Infrastruktureinrichtungen oder auch Nutzungsformen von Flächen (Rohstoffabbau, Kompensationsflächen, Erholungswald). Ein Großteil der genannten Aspekte wird auch schon bereits bei anderen Schutzgütern (z.B. Mensch, Biotope) berücksichtigt. Infrastruktur, wie etwa Versorgungsleitungen, werden an dieser Stelle nicht berücksichtigt, da es sich dabei um Wirtschaftsgüter handelt, die bei einer Betroffenheit durch das Vorhaben zu ersetzen wären und keine umweltrelevanten Gesichtspunkte mit sich bringen.

Die primären, gesetzlichen und gleichzeitig inhaltlichen Bezugspunkte der Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter stellen das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die Denkmalschutzgesetzgebung dar.

### **Vorhandene Umweltsituation**

Mit dem Plaggengesch ist ein kulturhistorisch bedeutsamer Boden im Plangebiet vorhanden. Des Weiteren ist im Plangebiet eine Stallanlage vorhanden, die als Sachgut angesehen werden kann. Diese ist von der Planung jedoch nicht unmittelbar betroffen. Weitere Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

## 4.6 Auswirkungen auf Wechselwirkungen

Wechselwirkungen im Sinne des § 2 UVP-G sind die in der Umwelt ablaufenden Prozesse. Die Gesamtheit der Prozesse – das Prozessgefüge – ist Ursache des Zustandes der Umwelt wie auch ihrer weiteren Entwicklung. Die Prozesse unterliegen einer Regulation durch innere Steuerungsmechanismen (Rückkopplungen) und äußere Einflussfaktoren. Als umweltrelevant gelten energetische, stoffliche, hydrologische, biologische und gesellschaftliche Prozesse. (RASMUS ET AL 2001)

Die einzubeziehenden Wechselwirkungen werden i.d.R. über die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mitefassen. Zu nennen sind hier bspw. die Wechselbeziehungen zwischen Grundwasserstand und Bodenentwicklung oder Biotopen. Aber auch Wechselwirkungen zwischen dem Landschaftsbild und der Erholung des Menschen.

Bei Betroffenheit größerer Wechselwirkungskomplexe (z.B. Grundwasser → Vegetation → Landschaftsbild → Freizeitnutzung) von bedeutsamen Strukturen und Funktionen sind diese Wirkungsgefüge zusätzlich zu beschreiben. In der Praxis hat sich dabei bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder –arm). (vgl. M UVS 2001)

Ziel ist es, in einer schutzgutübergreifenden Betrachtung die funktionalen Zusammenhänge der unter den einzelnen Schutzgütern z.T. isoliert dargestellten Wirkungszusammenhänge aufzuzeigen und Landschaftsbereiche zu ermitteln, welche aufgrund besonderer ökosystemarer Beziehungen zwischen den Schutzgütern eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen besitzen, welche häufig irreversibel sind. Als Grundlage für die Ausweisung solcher Landschaftsräume als sogenannte ökosystemare Wechselwirkungskomplexe dienen u.a. große Biotopkomplexe (bzw. mehrere in funktionalem Zusammenhang stehende Biotopkomplexe). In Verbindung mit abiotischen Merkmalen sind diese als Indikator besonders geeignet, da sich hier im Laufe der Entwicklung häufig komplexe Ökosysteme ausbilden. Weiterhin kommt im Rahmen der schutzgutbezogenen Erfassung ermittelten Bereichen mit besonderer Charakteristik wie z.B. besonderer Wasserdynamik, extreme Bodenstandorte etc. eine bedeutende Rolle zu.

In den Geltungsbereichen kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit / oder Bedeutung vor bzw. wenn ja, sind diese nicht von einer Überplanung betroffen. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

## **5 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens (gem. § 16 Abs. 1 Nr. 5 UVPG)**

### **5.1 Methodische Vorgehensweise**

Basierend auf der Vorhabenbeschreibung werden die Auswirkungen auf die Umwelt, welche durch Bau und Betrieb des geplanten Masthähnchenstalls zu erwarten sind, in den nachfolgenden Unterkapiteln schutzgutbezogenen im Detail beschrieben und bewertet. Soweit erkennbare Beeinträchtigungen durch Gegenmaßnahmen vermieden oder, falls dies nicht möglich ist, gemindert werden können, wird dies erläutert. Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind im Einzelnen in Kapitel 6 beschrieben. Der Detaillierungsgrad der Wirkungsabschätzung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit der Veränderungen hängen von der jeweiligen Auswirkung ab. Bei eindeutigen Wirkungen wie Flächenverluste durch die Tierhaltungsanlagen, der Nebenanlagen und dauerhafter Zuwegungen ist von einer hohen Genauigkeit der Wirkungsabschätzung auszugehen. Bei Einflüssen auf das dynamische Geschehen im Ökosystem oder bei teilweise wenig steuerbarem menschlichen Verhalten (z.B. Erholungsnutzung), kann die Wirkungsabschätzung nur in Form von Analogieschlüssen und Plausibilitätsabwägungen sowie vor dem Hintergrund des aktuellen wissenschaftlichen Forschungsstandes erfolgen. Dieses Vorgehen ist bei der Prognostizierung von Umweltauswirkungen fachlich üblich.

Die Bewertung der Auswirkungen erfolgt mit Blick auf die Prüfung der Umweltverträglichkeit durch die Behörde gemäß § 25 UVPG auf der Grundlage fachrechtlicher Anforderungen. Ein Überblick über mögliche Wirkfaktoren wird in Tabelle 1 im Kapitel 2 gegeben.

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen wird der Ansatz der Rahmenskala nach KAISER (2013) verwendet.

Hierbei werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen je nach Intensität bzw. Schwere der Wirkung einer Bewertungsstufe zugeordnet. In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die Bewertungsstufen sowie die jeweiligen Einstufungskriterien vorgestellt.

**Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (aktualisiert nach KAISER 2004)**

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich  (optionale Untergliederung)	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles bzw. aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.
II Belastungsbereich  (optionale Untergliederung)	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zu Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.
0 belastungsfreier Bereich	Das betroffene Umweltschutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst
+ Förderbereich	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Umweltschutzgut beispielsweise durch eine Verminderung bestehender Umweltbelastungen.

## 5.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

### 5.2.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die nachfolgenden Übersichten beschreiben die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, aufgeteilt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

### **Baubedingte Auswirkungen**

Während der Bauzeit kann es baubedingt zu einer Störung bzw. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Flächenentzug und Immissionsbelastung kommen. Durch die Baustellen wird die Attraktivität der betroffenen Bereiche aufgrund visueller Beeinträchtigungen gemindert. Die Auswirkungen sind jedoch zeitlich auf die Bauphase beschränkt und daher nicht als erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion einzustufen.

### **Anlagebedingte Auswirkungen**

Anlagebedingt kommt es zu einer technischen Überprägung der Landschaft. Durch den Bau des Masthähnchenstalles werden Eingriffe in das Landschaftsbild bedingt. Da Erholungsnutzung und Landschaftsbild in einer historisch geprägten Kulturlandschaft in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen und sich nicht trennen lassen, stellen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild gleichzeitig Auswirkungen auf die Erholungseignung des Landschaftsraumes dar. Es ist jedoch festzuhalten, dass der Grad der Beeinträchtigung sehr stark vom subjektiven Empfinden des jeweiligen Erholungssuchenden abhängig ist und daher nicht pauschalisiert werden kann. Weiterhin ist festzuhalten, dass das Plangebiet bereits durch einen unmittelbar neben der geplanten Stallanlage bestehenden Masthähnchenstall mit knapp 30.000 Stallplätzen einer Vorbelastung ausgesetzt ist. Daher sind von der Planung keine bedeutenden Wohnumfeldbereiche, Flächen für die Naherholung oder der Freizeit- und Tourismusindustrie betroffen. Beeinträchtigungen der östlich und westlich verlaufenden Radwanderwege (Brückenradweg-Ostroute, Garten Traumtour) sowie des etwa 1 km südlich des Plangebietes gelegenen "Freizeitpark Kronensee" werden durch die Planung nicht bedingt. Direkte Sichtachsen von den Radwegen werden durch die geplante Eingrünung vermieden.

### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Zu den betriebsbedingten Auswirkungen sind in erster Linie die von der Stallanlage ausgehenden Emissionen zu zählen.

Von der Ingenieurgesellschaft ZECH mbH, Lingen wurde im September 2015 eine immissionsschutztechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geruchsimmissionssituation sowie der Zusatzbelastung an Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition bezüglich des geplanten Masthähnchenstalls durchgeführt. Hierbei wurden vor Allem mögliche Auswirkungen auf Wohnhäuser, sowie Waldflächen der näheren Umgebung (1.000 m Umkreis) des Vorhabens geprüft.

Als Ergebnis wurde festgestellt, dass nach durchzuführender Lüftungsoptimierung (sh. Gutachten ZECH, 2015) an keinem der untersuchten Immissionsstandorte (Wohnhäuser, Waldflächen) unzulässige, bzw. relevante Mehrbelastungen in Form von Geruchs- und Ammoniak- / Stickstoffimmissionen auftreten.

Mit Blick auf landwirtschaftliche Geruchsimmissionen ist zudem festzuhalten, dass das Plangebiet im Umfeld durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist und Geruchsimmissionen, welche sich aus einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung benachbarter Ackerflächen ergeben, ortsüblich und hinzunehmen sind.

### **Zusammenfassende Auswirkungsprognose:**

Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen sowie der Maßnahmen zum Immissionsschutz (Lüftungsoptimierung) und zur Einbindung (Eingrünung) der Stallanlage in das

Landschaftsbild (sh. Kap. 5.2.7 Landschaftsbild) ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen im Sinne des UVPG zu rechnen.

## 5.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

### 5.2.2.1 Teilschutzgut Tiere

#### Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen auf Tiere sind bei der Errichtung der Tierhaltungsanlage zeitlich begrenzt. Die Baufeldfreimachung und der Beginn der Bauarbeiten sind zum Schutz der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten nur außerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar gestattet.

#### Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die Errichtung der Tierhaltungsanlage sowie dessen Nebenanlagen kommt es zu einem direkten Verlust von Biotopstrukturen. Besondere faunistische Vorkommen sind im Eingriffsbereich (Grünlandfläche) nicht bekannt. Der Erhalt vorhandener Gehölze und die Anpflanzung neuer Hecken soll der Abschirmung bzw. Minimierung optischer Störfaktoren (Licht, Bewegung) für faunistische Vorkommen im Umfeld dienen. Nach gutachterlicher Einschätzung (Büro Lindschulte 2017) werden Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Hähnchentransport, Futtermittel etc., ausgeschlossen.

#### Besonderer Artenschutz

Nach Einschätzung des Büros Lindschulte (2017) können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG über Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden.

### 5.2.2.2 Teilschutzgut Pflanzen

#### Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme stellt prinzipiell den wesentlichen Eingriff in die Biotopfunktion dar, wobei sich das Konfliktpotenzial in erster Linie unmittelbar auf das Baufeld sowie die angrenzenden Bereiche beschränkt. Die Flächeninanspruchnahme wird in erster Linie durch die Tierhaltungsanlage selbst sowie die Zufahrten bedingt. Es kann hierbei zwischen einer temporären und dauerhaften Flächeninanspruchnahme unterschieden werden. Teile der Zuwegungen sowie der Baustelleneinrichtungsflächen werden nach den Bautätigkeiten, wieder Rückgebaut und ihrer ursprünglichen Funktion wieder zugeführt.

Durch die vorliegende Planung kommt es zu einer Inanspruchnahme von ca. 11.830 m<sup>2</sup> Biotoptypen. Davon werden ca. 6.750 m<sup>2</sup> dauerhaft versiegelt. 775 m<sup>2</sup> werden temporär in Anspruch genommen (vgl. Tabelle 3). Bei den betroffenen Biotoptypen handelt es sich in erster Linie um Biotope mit allgemeiner bis geringer Bedeutung. Temporäre Beeinträchtigungen, welche wiederhergestellt, bzw. umgestaltet werden, werden bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs nicht berücksichtigt.

**Tabelle 3: Inanspruchnahme von Biotoptypen**

Biotoptyp (Nr. Bezeichnung Code)	Wertfaktor	Flächengröße gesamt [m <sup>2</sup> ]	Flächengröße dauerhafte Vers. [m <sup>2</sup> ]	Flächengröße temporäre Vers. [m <sup>2</sup> ]
<b>Gebüsche und Gehölzbestände</b>				
2.13.3 Sonstiger Einzelbaum HBE	o.B.	(96)*	0	0
2.13.3 Baumreihe HBA	o.B.	1.400	0	0
<b>Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren</b>				
10.4. Halbruderales Gras- und Staudenflur UH	1,3	832	0	125
<b>Acker- und Gartenbaubiotope</b>				
11.1 Acker A (auf Plaggenesch)	1,1	7.513	4.792	650
12.2.1 Ziergebüsch aus überwiegend heimischen Arten BZE	1,0	127	0	0
<b>Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen</b>				
13.1.4 Sonstiger Platz OVM	0,0	486	486	0
13.8.4 Landwirtschaftliche Produktionsanlage ODP	0,0	1.472	1.472	0
<b>Gesamt</b>		<b>11.830</b>	<b>6.750</b>	<b>775</b>

\* Nicht Bestandteil der Gesamtfläche, da es sich um Projektionsfläche des Kronentraufbereichs handelt.

o.B. = ohne Bewertung, da zum Erhalt festgesetzt

### Betriebsbedingte Auswirkungen

Mit dem Betrieb der Tierhaltungsanlage sind Emissionen verbunden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde durch die Ingenieurgesellschaft ZECH mbH aus Lingen eine Immissionstechnische Untersuchung (2015) erstellt. Demnach werden betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen nicht bedingt.

### Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Durch das Vorhaben bestehen ausschließlich direkte Auswirkung (Überplanung von Biotoptypen) auf das Teilschutzgut Pflanzen. Es sind in erster Linie Biotoptypen mit mittlerer bis geringer Bedeutung betroffen. Der Verlust von Biotoptypen mit geringer bis mittlerer Bedeutung wird als nicht erheblich eingestuft. Der mit dem Eingriff verbundene Wertverlust wird im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Kumulierende Auswirkungen mit der bestehenden Tierhaltungsanlage werden hier ebenfalls berücksichtigt.

### 5.2.2.3 Biologische Vielfalt

Schutzgebiete oder -objekte gem. Naturschutzgesetzgebung sind, von dem Vorhaben nicht betroffen.

Gemäß einer im Laufe des Verfahrens eingegangenen Stellungnahme befindet sich in ca. 350m Entfernung südwestlich des Bauvorhabens ein Vorkommen des Königsfarns (*Osmunda regalis*). Diese Art gilt laut Rote Liste der Pflanzen in Niedersachsen als stark gefährdet (RL2). Um negative Auswirkungen auf diese Art zu vermeiden ist folgende Prüfung und Klärung erfolgt (Genauerer hierzu, sh. Abwägung Vorentwurf zum B-Plan Nr. 60 / zur 1. FNP-Änderung):

*„Der Königsfarn ist ein Gewächs, welches nur im Wald angesiedelt ist und deshalb ist der Critical load (Grenzwert für Ammoniak) genauso zu bewerten wie die angrenzenden Waldflächen – 5 kg/ha x a. Da sich die [im Rahmen der Stellungnahmen] genannte Pflanze in 350 Metern Entfernung zum Baugrundstück befindet, ist eine Beeinträchtigung durch Ammoniak nicht zu erwarten (siehe Gutachten Immissionsschutz)... Die Planung führt zu keiner Überplanung oder Beeinträchtigung von Rote-Liste- Biotopen.“*

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen der Eingriffsregelung wird nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt gerechnet. Die vorhandene Baumreihe und die Einzelbäume entlang des bestehenden Stallgebäudes werden durch entsprechende Festsetzungen im B-Plan Nr. 60 erhalten.

### 5.2.3 Fläche

#### Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase werden neben der Fläche des eigentlichen Baukörpers ebenfalls Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen sowie Transportwege (vgl. Kap. 5.2.2) in Anspruch genommen. Diese Bereiche werden jedoch in der Regel nicht versiegelt und lediglich temporär genutzt. Nach Beendigung der Bautätigkeiten sind diese Bereiche wiederherzurichten. Freiflächen werden ggf. gärtnerisch angelegt.

#### Anlagebedingte Auswirkungen

Das Plangebiet besitzt eine Flächengröße von 1,18 ha. Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung innerhalb des Plangebietes eine zusätzliche Neuversiegelung von Flächen in Höhe von ca. 4.792 m<sup>2</sup> ermöglicht wird. Neben dieser Neuversiegelung kommt es durch die Anlage von Grünflächen/Hecken zu einer Flächeninanspruchnahme von ca. 5.080 m<sup>2</sup>. Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie den Verlust einer unversiegelten, durch landwirtschaftliche Nutzung überprägten Bodenfläche, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen kann.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.

#### Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden aufgrund des relativ geringen Eingriffsumfanges als nicht erheblich eingestuft.

### 5.2.4 Boden

#### Baubedingte Auswirkungen

Durch die Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen wird der Bodenluft- und -wasserhaushalt verändert sowie Boden verdichtet. Zu den baubedingt tangierten Flächen zählen Baustelleneinrichtungsfläche, Lagerflächen und Transportwege. Als Transportwege werden soweit möglich vorhandene Wege genutzt. Dennoch liegt hier eine Beeinträchtigung des natürlichen Bodenaufbaus bzw. der natürlichen Bodenfunktionen vor. Da hiervon jedoch in erster Linie bereits anthropogen überprägte landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen sind, sind die Auswirkungen als nicht erheblich einzustufen. Ein Großteil dieser Baustellenflächen wird zudem nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zurückgebaut und Rekultiviert (vgl. Kap 6). Zudem besteht während der Bauphase das Risiko des Eintrags von Bau- und Bauhilfsstoffen, Treibstoff, Öl

und Schmiermittel in den Boden. Eine Minimierung kann durch die Verwendung schadstofffreier bzw. -armer Baustoffe sowie durch Biokraftstoffe und Bioschmiermittel erreicht werden.

#### **Anlagebedingte Auswirkungen**

Mit Umsetzung der Planung werden innerhalb des Geltungsbereiches ca. 4.792 m<sup>2</sup> neuversiegelt. Dies führt zum Verlust der natürlichen Bodenfunktionen und somit zu einer erheblichen Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden. Im Plangebiet kommt der anthropogene Bodentyp "Plaggenesch" vor. Hierbei handelt es sich aufgrund seiner kulturhistorischen Bedeutung um einen schutzwürdigen Boden. Dementsprechend ist von der vorliegenden Planung ein Bereich mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden betroffen. Allerdings ist festzuhalten, dass dieser Bodentyp bereits durch die landwirtschaftliche Nutzung Beeinträchtigungen bzw. Veränderungen unterworfen ist. Zudem ist die besondere Bedeutung des Bodens dahingehend berücksichtigt worden, als dass die erfassten Biotoptypen (hier Acker) um den Faktor 0,1 in ihrer Wertigkeit erhöht wurden. Weiterhin ist festzuhalten, dass sich die kulturhistorische Bedeutung des Bodens u.a. auch aus seiner Archivfunktion ergibt. Dieser wird in der Form Rechnung getragen, dass bei anstehenden Erd- und Tiefbauarbeiten ein besonderes Augenmerk auf etwaige archäologische Bodenfunde zu richten ist. Unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen ist davon auszugehen, dass der Eingriff in das Schutzgut Boden multifunktional über die biotopspezifischen Kompensationsmaßnahmen kompensiert werden kann und nach Umsetzung dieser Maßnahmen somit keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG verbleiben.

#### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.

#### **Zusammenfassende Auswirkungsprognose:**

Aufgrund der besonderen Honorierung des anstehenden schutzwürdigen Bodens, der vorhandenen Vorbelastungen (landwirtschaftliche Nutzung), der relativ geringen Flächeninanspruchnahme durch Vollversiegelung sowie der überwiegenden Teilversiegelung der Baustelleneinrichtungsflächen werden die entstehenden Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht als erheblich eingestuft. Die Funktionsverluste, welche mit dem Vorhaben verbunden sind, werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt und kompensiert. Kumulierende Wirkungen sind für das Schutzgut Boden nicht anzunehmen.

### **5.2.5 Wasser**

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Baubedingte Auswirkungen kann es zu Schadstoffeinträgen sowie zu einer Veränderung des Wasserhaushalts kommen. Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen (vgl. Kap. 6) ist jedoch nicht von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers auszugehen.

### Anlagebedingte Auswirkungen

Die Versiegelung des Bodens führt zum Verlust von Infiltrationsraum. Hiervon sind jedoch keine Bereiche mit einer besonderen Bedeutung für die Grundwasserneubildung betroffen. Im Umfeld des Plangebietes sind großflächige, bislang unversiegelte Flächen vorhanden, die als versickerungsaktive Flächen fungieren.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist zunächst zu prüfen, ob eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers möglich ist. Ansonsten ist eine Ableitung in die Vorflut mit vorheriger Rückhaltung des Oberflächenwassers vorzunehmen.

Hinsichtlich des Teilschutzgutes Grundwasser kann festgehalten werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Beeinträchtigungen von Oberflächengewässer, von Wasserschutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten werden nicht bedingt.

### Betriebsbedingte Auswirkungen

Auswirkungen durch den Betrieb der Tierhaltungsanlage auf das Schutzgut Wasser werden nicht bedingt. Die Anlage wird an die vorhandene Entwässerung (Kanalisation) angeschlossen.

#### Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Insgesamt betrachtet ist aus Sicht des Schutzgutes Wasser nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG durch die geplante Tierhaltungsanlage zu rechnen. Kumulierende Auswirkungen mit dem bereits bestehenden Masthähnchenstall sind aufgrund der relativ geringen Flächeninanspruchnahme nicht zu erwarten.

## 5.2.6 Klima und Luft

Mit der vorliegenden Planung wird die Kaltluftproduktion kaum eingeschränkt, da das Plangebiet in einem landwirtschaftlich geprägten Raum mit großen kaltluftproduzierenden Freiflächen liegt. Wald- oder Gehölzbestände von klimatisch relevanter Größe sind von der vorliegenden Planung ebenfalls nicht betroffen.

#### Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Durch die Planung gehen keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft verloren. Durch das geplante Vorhaben sind daher keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ebenso wenig sind kumulierende Wirkungen mit der bereits bestehenden Anlage zu erwarten.

## 5.2.7 Landschaft

### Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase können temporär visuelle Beeinträchtigung durch Baufahrzeuge und Geräte (z.B. Kräne) sowie die Baustelleneinrichtung entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch aufgrund der zeitlichen Beschränkung ausgeschlossen werden.

### Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Die Umsetzung der Planung bedingt die Inanspruchnahme bislang unversiegelter Ackerflächen. Bereiche mit einer besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild bzw. landschaftsbildprägende Strukturelemente besonderer Bedeutung sind nicht betroffen. Zudem besteht eine Vorbelastung durch einen bereits bestehenden Masthähnchenstall unmittelbar angrenzend. Zur Eingliederung in die umgebende Landschaft ist eine Eingrünung des geplanten und des bestehenden Masthähnchenstalls in Form einer strauchartigen, mehrreihigen Anpflanzung durch heimische Gehölze vorgesehen.

#### Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der biotopspezifischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. Kap. 6) kann davon ausgegangen werden, dass es nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild kommt. Hinsichtlich einer möglichen Zusammenwirkung mit der bereits bestehenden Tierhaltungsanlage ist festzuhalten, dass in der Zusammenschau von bestehendem und geplantem Masthähnchenstall auch im Hinblick auf eine geplante ganzheitliche Umpflanzung/Eingrünung kumulierende nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild als nicht erheblich zu werten sind.

### 5.2.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Mit dem Plaggenesch ist ein Kulturgut bzw. kulturhistorisch bedeutsamer Bereich im Plangebiet vorhanden. Die besondere Bedeutung des Bodens ist dahingehend berücksichtigt worden, als dass die erfassten Biotoptypen (hier Acker) um den Faktor 0,1 in ihrer Wertigkeit erhöht wurden. Aufgrund der Archivfunktion des Plaggenesch ist bei anstehenden Erd- und Tiefbauarbeiten zudem ein besonderes Augenmerk auf etwaige archäologische Bodenfunde zu richten (vgl. Kap. 6). Unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen von Kulturgütern zu rechnen. Als Sachgut ist im Plangebiet eine bestehende Stallanlage vorhanden, die von der Planung jedoch nicht unmittelbar betroffen ist. Weitere Kultur- oder sonstige Sachgüter sind nicht von der Planung betroffen.

#### Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Insgesamt betrachtet, kann davon ausgegangen werden, dass es nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter im Sinne des UVPG auf das Schutzgut kommt. Kumulierende Wirkungen mit der bestehenden Tierhaltungsanlage sind nicht zu erwarten.

### 5.3 Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

In der folgenden Tabelle 4 erfolgt für die betrachteten Schutzgüter eine Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Sinne eines Bewertungsvorschlags gem. § 25 UVPG.

**Tabelle 4: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter**

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
	IV	-
	III	-
<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Mensch:</b> Lärm, Staubentwicklung, eingeschränkte Nutzbarkeit von Wegen sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z.B. Kräne.</li> </ul>	I	Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.
<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Mensch:</b> Mit dem Betrieb der Tierhaltungsanlage sind Emissionen (Geruch, Ammoniak/Stickstoff, Staub) zu erwarten.</li> </ul>	I	Von der Ingenieurgesellschaft ZECH mbH, Lingen wurde im September 2015 eine immissionsschutztechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geruchs- und Ammoniakkonzentration sowie der Zusatzbelastung an Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition bezüglich des geplanten Masthähnchenstalls durchgeführt. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass nach durchzuführender Lüftungsoptimierung (sh. Gutachten ZECH, 2015) an keinem der untersuchten Immissionsstandorte (Wohnhäuser, Waldflächen) unzulässige, bzw. relevante Mehrbelastungen in Form von Geruchs- und Ammoniak- / Stickstoffimmissionen auftreten. Mit Blick auf landwirtschaftliche Geruchs- und Ammoniakimmissionen ist zudem festzuhalten, dass das Plangebiet im Umfeld durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist und Geruchs- und Ammoniakimmissionen, welche sich aus einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung benachbarter Ackerflächen ergeben, ortsüblich und hinzunehmen sind.
<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt:</b> Beeinträchtigung oder Verlust von weniger empfindlichen Biotoptypen durch Flächeninanspruchnahme.</li> </ul>	II	Dies führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff im Sinne von § 14 BNatSchG für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen ist jedoch nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt:</b> baubedingte Auswirkungen (z.B. akustische und optische Störreize).</li> </ul>	I	Baubedingte Auswirkungen auf Tiere sind während der Bautätigkeiten zeitlich begrenzt und mit Blick auf die potenziellen anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen als nicht erheblich einzustufen.
<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt:</b> Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren (Ammoniak-Immissionen). In ca. 350 m Entfernung südwestlich des Bauvorhabens befindet sich ein Vorkommen des Königsfarns (<i>Osmunda regalis</i>). Diese Art gilt laut Rote Liste der Pflanzen in Niedersachsen als stark gefährdet (RL2).</li> </ul>	I	<p>Um negative Auswirkungen auf diese Art zu vermeiden ist folgende Prüfung und Klärung erfolgt (Genauerer hierzu, sh. Abwägung Vorentwurf zum B-Plan / zur FNP-Änderung):</p> <p><i>„Der Königsfarn ist ein Gewächs, welches nur im Wald angesiedelt ist und deshalb ist der Critical load (Grenzwert für Ammoniak) genauso zu bewerten wie die angrenzenden Waldflächen – 5 kg/ha x a. Da sich die [im Rahmen der Stellungnahmen] genannte Pflanze in 350 Metern Entfernung zum Baugrundstück befindet, ist eine Beeinträchtigung durch Ammoniak nicht zu erwarten (siehe Gutachten Immissionsschutz). Die Planung führt zu keiner Überplanung oder Beeinträchtigung von Rote-Liste- Biotopen.“</i></p> <p>Unter Berücksichtigung der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen der Eingriffsregelung wird nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen gerechnet.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Fläche:</b> anlagebedingter, dauerhafter Flächenverlust</li> </ul>	I	Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie den Verlust unversiegelter, durch landwirtschaftliche Nutzung überprägter Bodenflächen, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG sind daher nicht zu erwarten.
<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Fläche:</b> baubedingter, temporärer Flächenverlust durch Baustelleneinrichtungsf lächen, Lagerflächen sowie Transportwege</li> </ul>	I	Diese Flächen werden nicht vollversiegelt und lediglich temporär genutzt. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die temporären Versiegelungen wieder zurückgebaut und die Flächen werden rekultiviert. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG sind daher nicht zu erwarten.
<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Boden:</b> Bodenversiegelung und -überbauung</li> </ul>	II	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, welche nicht ausgleichbar, aber im Sinne von § 15 BNatSchG ersetzbar sind.
<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Boden:</b> Teilweise Überplanung des schutzwürdigen anthropogenen Bodentyps "Plaggene-sch"</li> </ul>	I	Der vorliegende Plaggene-sch ist bereits durch die landwirtschaftliche Nutzung Beeinträchtigungen bzw. Veränderungen unterworfen. Zudem ist die besondere Bedeutung des Bodens dahingehend berücksichtigt worden, als dass die erfass-

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		ten Biotoptypen (hier Acker) um den Faktor 0,1 in ihrer Wertigkeit erhöht wurden. Weiterhin ist festzuhalten, dass sich die kulturhistorische Bedeutung des Bodens u.a. auch aus seiner Archivfunktion ergibt. Dieser wird in der Form Rechnung getragen, dass bei anstehenden Erd- und Tiefbauarbeiten ein besonderes Augenmerk auf etwaige archäologische Bodenfunde zu richten ist. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Boden:</b> Temporäre Inanspruchnahme von Boden durch Baustelleneinrichtungsflächen</li> </ul>	I	Temporäre Beeinträchtigung durch die Herstellung von Baustelleneinrichtungsflächen (Lagerflächen, temporäre Zuwegungen, etc.). Nach Abschluss der Bauarbeiten werden diese temporären Flächen zurückgebaut und rekultiviert. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG sind daher nicht zu erwarten.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Boden:</b> Schadstoffimmissionen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen, Eintrag von Bau- oder Betriebsstoffen</li> </ul>	I	Bodenbelastungen durch Bau- und Betriebsstoffe werden durch geeignete Maßnahmen verhindert. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG sind daher nicht zu erwarten.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Wasser:</b> Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel und Baustoffen.</li> </ul>	I	Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie aufgrund der zeitlichen Befristung der Baumaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Wasser:</b> mögliche Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung und Überbauung</li> </ul>	I	Die versiegelten Bereiche gehen dauerhaft für die Grundwasserneubildung verloren. Hiervon sind jedoch keine Bereiche mit einer besonderen Bedeutung für die Grundwasserneubildung betroffen.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Landschaft:</b> temporäre Beeinträchtigung des Landschaftsbildes während der Bauphase durch Baustelleneinrichtung sowie Baufahrzeuge und -geräte (z.B. Kräne)</li> </ul>	I	Aufgrund der zeitlichen Beschränkung sind baubedingt erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Landschaft:</b> Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund der Überprägung durch ein technisches Bauwerk.</li> </ul>	I	Bereiche mit einer besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild bzw. landschaftsbildprägende Strukturelemente besonderer Bedeutung sind nicht betroffen. Zudem besteht eine Vorbelastung durch einen bereits bestehenden Masthähnchenstall unmittelbar angrenzend. Zur Eingliederung in die umgebende Landschaft ist eine Eingrünung des geplanten und des bestehenden Masthähnchenstalls in Form einer strauchartigen, mehrreihigen Anpflanzung durch heimische Gehölze vorgesehen.

## 5.4 Wechselwirkungen

Unter dem Begriff „Wechselwirkungen“ versteht man überwiegend die ökosystemaren Wirkungsketten und -netze zwischen und innerhalb der jeweiligen Schutzgüter. Diese Wirkungsketten sind sehr komplex und vielfältig. Eine hinreichend genaue Erfassung ist daher ohne umfangreiche wissenschaftliche Spezialuntersuchungen bzw. -auswertungen nicht möglich. Vor allem aber lassen sich die Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander schwer bzw. gar nicht in Zahlen fassen und bewerten. Ziel des vorliegenden UVP-Berichtes ist nicht, alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen aufzuzeigen. Es sollen Bereiche herausgestellt werden, die in einer sehr starken gegenseitigen Abhängigkeit stehen und in welchen vorhabenbezogenen Auswirkungen eine Vielzahl von Folgewirkungen haben können. Die zwischen abiotischen und biotischen Schutzgütern bestehenden Verflechtungen sowie die zwischen diesen bestehenden Wechselwirkungen sind aus den zuvor erfolgten Einzelbewertungen abzuleiten.

Die vorgesehene Überbauung von Boden auf den Vorhabenflächen führt zwangsläufig zu einem Verlust der Funktion dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Durch die dauerhafte Vollversiegelung erhöht sich der Oberflächenabfluss und gleichzeitig wird eine Versickerung auf diesen Flächen unterbunden. Aufgrund des relativ geringen Umfangs der vollversiegelten Flächen, der möglichen Versickerung im direkten Umfeld der geplanten Anlagen sind hier keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die sich verstärkenden Wechselwirkungen zu erwarten. Des Weiteren bedingt die Überbauung von Boden auch negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere, da Lebensräume zerstört werden. Da hier jedoch lediglich Biotoptypen geringer bis mittlerer Wertigkeit betroffen sind, ist auch hier von keinen erheblichen sich verstärkenden Auswirkungen auszugehen.

## 5.5 Risikoabschätzung Unfälle und Katastrophen

Es erfolgt -soweit zum jetzigen Stand der Planung möglich- eine Risikoabschätzung bezüglich möglicher, das Vorhaben betreffender oder vom Plangebiet ausgehender Unfälle und Katastrophen.

Darstellung der Auswirkungen von Risiken für die menschliche Gesundheit, auf Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen (Anlage 4 Nr. 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe ee)

Durch den Betrieb der Anlage fallen jährlich etwa 564 to Hähnchenmist an. Dieser wird zu Düngezwecken auf die für den Betrieb zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. über Gülleabnahmeverträge ausgebracht. Im Zuge des Umgangs und der Lagerung von Hähnchenmist als wassergefährdenden Stoff im Sinne des WHG können Unfälle nicht gänzlich ausgeschlossen werden, sind jedoch als unwahrscheinlich anzusehen.

Darüber hinaus erfordert das vorliegende Vorhaben keine Lagerung, den Umgang, die Nutzung oder Produktion von gefährlichen Stoffen im Sinne des ChemG bzw. der GefStoffV oder sonstigen Gefahrgütern im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffen. Durch den Betrieb der Tierhaltungsanlage kommen keine Technologien zum Einsatz, die ein Unfallrisiko bergen.

## **5.6 Beschreibung der Methoden oder Nachweise, die zur Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen genutzt wurden einschließlich näherer Hinweise auf Schwierigkeiten und Unsicherheiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (gem. Nr. 11, Anlage 4 UVPG)**

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens wurden weiterhin integrativ im Rahmen der Schutzgüter/Teilschutzgüter „Tiere“ und „Menschen, menschliche Gesundheit“ vorliegenden Gutachten (Artenschutzprüfung – Lindschulte Ingenieurgesellschaft, Immissionsschutztechnischer Bericht – Zech Ingenieurgesellschaft) ermittelt (vgl. Anlage). Die Bewertung der weiteren Schutzgüter hat nach aktuellen Erkenntnissen, Wissensstand sowie der jeweiligen landschaftlichen Gegebenheit zu erfolgen. Die Prognoseunsicherheiten wurden durch die detailliert vorliegenden, spezifischen Gutachten auf ein Minimum reduziert. Bei der Bearbeitung sind ansonsten keine grundsätzlichen Schwierigkeiten aufgetreten.

## **6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen (gem. § 16 Abs. 1 Nr. 3 & 4)**

Durch das Bundesnaturschutzgesetz wird der Träger eines Vorhabens zur größtmöglichen Schonung aller Ressourcen verpflichtet. Beeinträchtigungen der Umwelt sind zu vermeiden sowie nicht vermeidbare negative Auswirkungen auf die Schutzgüter sind so gering wie möglich zu halten. Durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind die Auswirkungen zunächst so weit wie möglich zu reduzieren. Auswirkungen die nicht vermeidbar sind, sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Die vorliegende Planung sieht die Errichtung eines Masthähnchenstalles an besagtem Standort vor. Die Baumaßnahme schließt an einen bereits bestehenden Masthähnchenstall an. Die verkehrliche Erschließung ist durch die Diepenauer Straße gegeben. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind bei vorliegender Planung soweit es die Zielsetzung zulässt berücksichtigt worden. Die mit Umsetzung der Planung mögliche Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß begrenzt worden. Zur Eingrünung und Abschirmung des Stallgebäudes werden zu allen Seiten, bis auf die des bestehenden Stallgebäudes, Flächen mit Pflanzbindung festgesetzt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufgeführt. Mit  $V_{CEF}$  gekennzeichnete Maßnahmen sind artenschutzrechtlich veranlasst, mit  $V_I$  sind emissions- und immissionsmindernde Maßnahmen gekennzeichnet.

**Tabelle 5: Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

<b>Schutz / Vermeidungsmaßnahmen Immissionen, Boden, Landschaftsbild, Fauna und Artenschutz</b>	
V 1	Schutz des Bodens und Grundwassers vor Schadstoffeinträgen
V 2	Eingrünung der Tierhaltungsanlage zur besseren Einbindung in die Landschaft
V 3 <sub>I</sub>	Begrenzung Stallplätze
V 4 <sub>I</sub>	Ableithöhe des neuen Masthähnchenstalles
V 5 <sub>I</sub>	Abluftgeschwindigkeit des neuen Masthähnchenstalles
V 6 <sub>I</sub>	Ableithöhe des bestehenden Masthähnchenstalles
V 7 <sub>I</sub>	Abluftgeschwindigkeit des bestehenden Masthähnchenstalles
V 8	Erhalt angrenzender Gehölze (Gehölzschutz während der Baumaßnahmen)
V 9	Temporäre Flächeninanspruchnahme eingrenzen
V 10 <sub>CEF</sub>	Bauzeitenregelung (01.März bis 30.September)

### **V1 Schutz des Bodens und Grundwassers vor Schadstoffeinträgen**

Im Rahmen des Baubetriebs kann es durch die eingesetzten Baustellenfahrzeuge und Maschinen zu Einträgen wassergefährdender Stoffe kommen. Daher sind nur ordnungsgemäß gewartete Baufahrzeuge bzw. -maschinen einzusetzen. Die Wartung, Reinigung sowie Betankung der eingesetzten Fahrzeuge ist nur auf geeigneten und gesicherten Flächen zulässig.

### **V2 Eingrünung der Tierhaltungsanlage**

Zur Eingrünung und Abschirmung des Stallgebäudes werden zu allen Seiten, bis auf die des bestehenden Stallgebäudes Sichtschutzpflanzungen durchgeführt. Diese sind nördlich, östlich und südlich der geplanten Stallanlage mit einer Breite von etwa 5 m vorgesehen. Geplant ist eine mehrreihige Pflanzung von heimischen, strauchartigen Gehölzen. Zudem werden die im Bereich der vorhandenen Stallanlage bestehenden Gehölzstrukturen (eine Baumreihe sowie 9 Einzelbäume) gesichert/erhalten. Diese dienen ebenfalls der Eingrünung und Einpassung in die umgebende Landschaft.

Folgende emissions- und immissionsmindernde Maßnahmen sind laut Gutachten (Zech, 2015) zu berücksichtigen:

**V3<sub>I</sub>** Die Tierzahl im neu geplanten Stall wurde auf 40.000 Masthähnchen begrenzt.

**V4<sub>I</sub>** Die Abluft des geplanten Masthähnchenstalles wird über einen zentralen Abluftschornstein abgeleitet, dessen Ableithöhe 12 m beträgt (mindestens das 1,7-fache der Gebäudehöhe).

**V5<sub>I</sub>** Die Abluft des geplanten Masthähnchenstalles wird unter Berücksichtigung des dynamischen Impulses der Abgasfahne abgeleitet (die Abluftgeschwindigkeit beträgt zu jeder Stunde 10 m/s) bei einem Mindestdurchmesser pro Schornstein von 1,0 m.

**V6<sub>I</sub>** Die Abluft des bestehenden Masthähnchenstalles wird über einen zentralen Abluftschornstein abgeleitet, dessen Ableithöhe 10,0 m beträgt (mindestens das 1,7-fache der Gebäudehöhe).

**V7** Die Abluft des bestehenden Masthähnchenstalles wird unter Berücksichtigung des dynamischen Impulses der Abgasfahne abgeleitet (die Abluftgeschwindigkeit beträgt zu jeder Stunde 7 m/s) bei einem Mindestdurchmesser pro Schornstein von 0,8 m.

#### **V8**

Die an die bestehende Stallanlage angrenzenden Gehölzstrukturen sind vollständig zu erhalten. Die Gehölze dienen zum einen der Eingliederung der Stallanlage in die Landschaft und besitzen zum anderen eine abschirmende Wirkung (Sichtschutz). Die angrenzenden, zu erhaltenden Gehölzbestände sind daher während der Bauzeit durch geeignete Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 vor Beeinträchtigungen zu schützen. Dies gilt insbesondere für die Baumreihe östlich angrenzend an den bestehenden Hähnchenmaststall.

#### **V9**

Um die Eingriffsauswirkungen auf Vegetation, Fauna, Boden und Grundwasser zu minimieren, sind für die vorübergehend zu beanspruchenden Flächen für den Naturschutz geringwertige Bereiche zu nutzen. Der Flächenverbrauch ist möglichst gering zu halten.

#### **V10<sub>CEF</sub>**

Die Baufeldfreimachung sowie der Beginn der Bauarbeiten sind zum Schutz der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten nur außerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar gestattet.

## **7 Vorhaben- und Standortalternativen, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung**

### **Nichtdurchführung**

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die im Plangebiet erfasste landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten bleiben und weiterhin ihre umweltspezifischen Funktionen wahrnehmen. Eine Vorbelastung durch den bestehenden Masthähnchenstall den daraus resultierenden Auswirkungen wäre weiterhin gegeben.

### **Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht**

Mit der vorliegenden Planung ist die Errichtung eines Hähnchenmaststalles in der Gemeinde Ostercappeln beabsichtigt. Hierfür wurde ebenfalls die 1. FNP Änderung durchgeführt. In der Begründung sind eine Vielzahl von Punkten aufgeführt, die für diesen Standort im Gemeindegebiet der Gemeinde Ostercappeln sprechen (sh. dort). So besteht an dem Standort bereits ein Hähnchenmaststall des Vorhabenträgers. Des Weiteren ist durch die Anbindung an die Diepenauer Straße eine verkehrsgünstige Lage gegeben. Die Planung ist in Bezug auf Vermeidung und Verminderung von Eingriffen in Natur und Landschaft soweit optimiert worden, wie es die grundlegenden Zielsetzungen zulassen. Weitere Alternativen wurden nicht untersucht.

## 8 Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung

Planungsgegenstand ist der Bau eines Masthähnchenstalles an der Diepenauer Straße in der Gemeinde Ostercappeln. Das Plangebiet wird landwirtschaftlich genutzt. Im westlichen Plangebiet besteht bereits ein Hähnchenmaststall des Vorhabenträgers.

Mit Umsetzung der Planung wird innerhalb des Plangebietes ein Bereich von etwa 4.792 m<sup>2</sup> neu Versiegelt. Mit der bestehenden Stallanlage im Westen des Plangebietes sind Teilbereiche bereits bebaut bzw. versiegelt. Somit besteht insgesamt (Bestand + Planung) eine Versiegelung von etwa 6.750 m<sup>2</sup>. Dies führt zum Verlust ackerbaulichen Nutzflächen sowie der natürlichen Bodenfunktionen.

Faunistische Funktionsbereiche besonderer Bedeutung, Schutzgebiete oder -objekte gem. Naturschutzgesetzgebung sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Faunistische Funktionsbereiche besonderer Bedeutung liegen nicht vor. Nach Einschätzung des Büros Lindschulte (2017) können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG über Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbegrenzung sh. Kap. 6) verhindert werden.

Durch die vorgesehene Eingrünung des geplanten Hähnchenmaststalles wird eine Einbindung in die umgebende Landschaft erreicht, was zu einer Verminderung erheblicher Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt.

Von der vorliegenden Planung ist u.a. der Bodentypen „Plaggenesch“ und somit ein schutzwürdiger Boden betroffen. Die besondere Bedeutung des Bodens ist dahingehend berücksichtigt worden, als dass die erfassten Biotoptypen (hier Acker) um den Faktor 0,1 in ihrer Wertigkeit erhöht wurden.

Spezielle Funktionen der Schutzgüter Wasser, Klima und Luft liegen nicht vor.

Für das Vorhaben ist eine Prüfung der Umweltverträglichkeit vorgesehen. Der Träger des Vorhabens legt dazu gemäß § 16 UVPG einen UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vor.

Zu den Antragsunterlagen gehört neben dem UVP-Bericht ein Artenschutzbeitrag (Lindschulte 2015), der zur Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 BNatSchG dient, ein Faunistisches Gutachten –Avifauna inkl. Artenschutzprüfung- (Lindschulte, 2017) sowie eine Immissionsschutztechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geruchsimmersionssituation und der Zusatzbelastung an Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition (Zech, 2015). Der vorliegende Bericht nimmt Bezug auf diese Unterlagen.

Mit dem Vorhaben sind Umweltauswirkungen verbunden. Aufgrund der unvermeidbaren Flächeninanspruchnahme und Biotoptypenverluste sind die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen betroffen. Die mit dem Bau der Tierhaltungsanlage verbundene Verringerung der Versickerung von Niederschlagswasser wirkt sich zudem auf das Schutzgut Wasser aus.

## 9 Anhang

### Literatur- und Quellenverzeichnis

BUNDESBODENSCHUTZGESETZ (BBODSCHG): Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG). Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN): Naturschutzinformation, Geoinformation - Landschaftsstreckbriefe, Bonn. Abgerufen am 11.04.2018 von <http://www.bfn.de>

DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016, Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen; Heft A/4 1-326, Hannover.

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESEN (M UVS). (2001). Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie in der Strassenplanung: M UVS. FGSV. Köln, FGSV-Verl.

INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2016): Umweltbericht zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ostercappeln

KAISER T. (2013). Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen: Operationalisierung des Vergleiches von Äpfeln mit Birnen. Naturschutz und Landschaftsplanung. 45, 89-94.

LANDKREIS OSNABRÜCK. (2004). *Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück*. Stand 2004, Osnabrück

LANDKREIS OSNABRÜCK, (1993). *Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück*. Stand 1993, Osnabrück

LANDKREISE OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG, (2016). Das Osnabrücker Kompensationsmodell – Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung. Osnabrück, 2016

MU (Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz), (2017): Niedersächsische Umweltkarten. Abgerufen am 11.04.2018 von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Basisdaten&lang=de&bgLayer=DGK5historisch&X=5807964.46&Y=426832.14&zoom=12>

NAGBNatSchG: Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010

NIBIS®-KARTENSERVEN (2017a): Bodenübersichtskarte 1:50.000. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 11.04.2018 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2017b): Schutzwürdige Böden in Niedersachsen 1:50.000. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 11.04.2018 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2017c): Standortbezogenes natürliches ackerbauliches Ertragspotenzial. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 11.04.2018 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2017d): Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1:200.000 – Grundwasserneubildung, Methode mGROWA. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 11.04.2018 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2017e): Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1:200.000 – Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 11.04.2018 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NLSTBV (2011): Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen, Hinweise zur Vereinheitlichen der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag

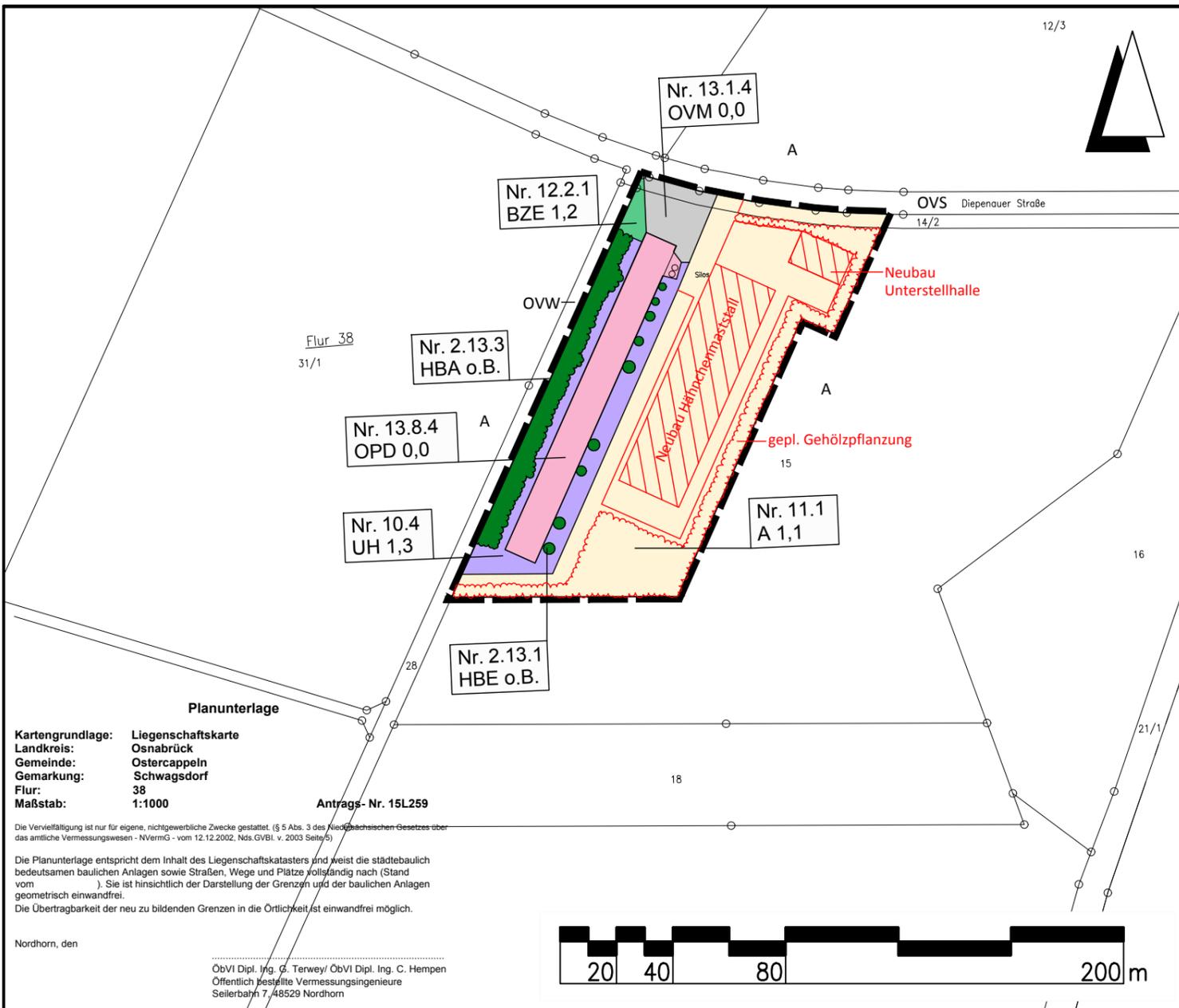
RASSMUS ET AL (2001): Rasmus, Brüning, Kleinschmidt, Reck & Dierssen 2001: Arbeitsanleitung zur Berücksichtigung von Wechselwirkungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung. F&E-Vorhaben des Umweltbundesamtes

SCHUMACHER, J., FISCHER-HÜFTLE, P. (HRSG.) (2010): Bundesnaturschutzgesetz Kommentar, 2.Aufl., Kohlhammer Verlag, Stuttgart 2010

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ (UVPG): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.

## **Bestands- und Maßnahmenplan**

(sh. nächste Seite)



**Planunterlage**  
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
 Landkreis: Osnabrück  
 Gemeinde: Ostercappeln  
 Gemarkung: Schwagsdorf  
 Flur: 38  
 Maßstab: 1:1000

Antrags-Nr. 15L259

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet. (§ 5 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen - NVermG - vom 12.12.2002, Nds.GVB1. v. 2003 Seite 5)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Nordhorn, den

ÖbVI Dipl.-Ing. G. Terwey/ ÖbVI Dipl.-Ing. C. Hempten  
 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure  
 Seilerbahn 7, 48529 Nordhorn

### Legende

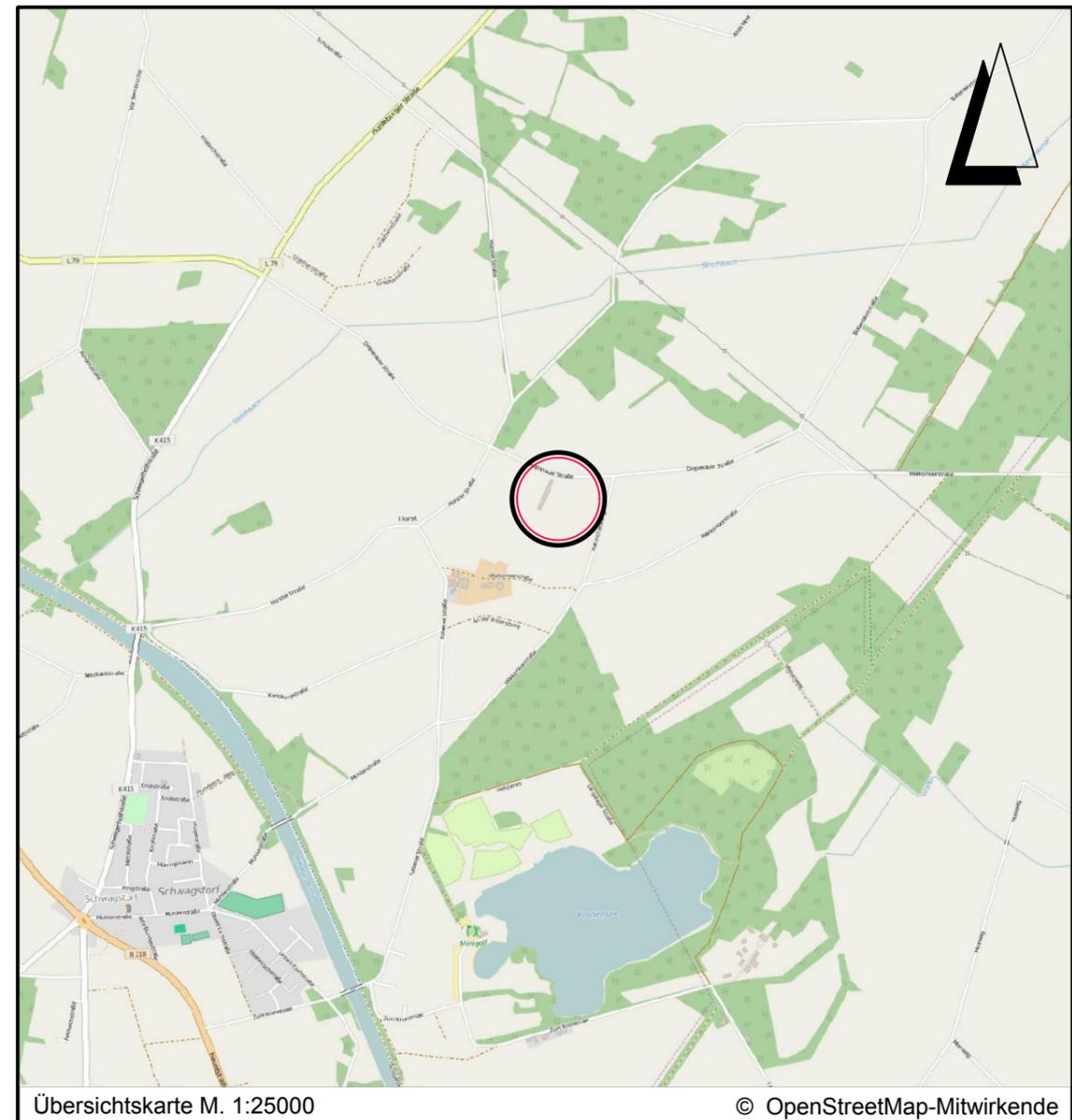
- Geltungsbereich
- Erläuterung sh. Text
- Wertfaktor

Nr.	Biotoptyp	Code
2.13.1	Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe	HBE
2.13.3	Allee/Baumreihe	HBA
10.4	Halbruderale Gras- und Staudenflur	UH
11.1	Acker (auf Plaggenesch-Standort)	A
12.2.1	Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten	BZE
13.1.4	Sonstiger Platz	OVM
13.8.4	Landwirtschaftliche Produktionsanlage	ODP

nachrichtlich:  
 Die Lage der Gehölze ist aus dem Luftbild übernommen.

Nachrichtlich:

Biotoptypen außerhalb des Geltungsbereichs und im Bereich der Ursprungsplanung	
A (11.1)	Acker
OVW (13.1.11)	Weg
OVS (13.1.1)	Straße



Übersichtskarte M. 1:25000

© OpenStreetMap-Mitwirkende

Lagebezug: Gauß-Krüger Streifen 2

Entwurfsbearbeitung:	Datum	Zeichen
<b>IPW</b> INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88 	bearbeitet	2018-04 Au
	gezeichnet	2018-04 Frd/KH
	geprüft	2018-04 Au
	freigegeben	2018-04 Boe

Wallenhorst, 2018-04-12 i.V.

Plan-Nummer: H:\HOECKELM\218131\PLAENE\UP\up\_be\_01\_GK\_.dwg(bestand) - (E7-1-0)

# Ferdinand Höckelmann

## Errichtung eines Hähnchenmaststalles

UVP-Bericht	Maßstab 1 : 2000	Unterlage :	1
Bestandsplan/ Maßnahmenplan		Blatt Nr. :	1(1)